

Teilnahmebedingungen BioErleben München 2017

§ 1 Zulassung

Zur Teilnahme am BioErleben München zugelassen werden Anbieter, Institutionen und Gruppen, künftig A genannt, die dem Charakter der Veranstaltung zuträglich sind und die Themen "alternative Mobilitätskonzepte", "lebendige Straße" aufgreifen sowie zur Verbesserung, Bewahrung oder Stabilisierung der Umwelt und Nachhaltigkeit beitragen.

Inhalt, Dienstleistung, Angebote der A sind bei der Anmeldung genau aufzuführen. Der Veranstalter, nachstehend V genannt, kann die Zulassung insgesamt verweigern oder einzelne Gegenstände von der Zulassung ausnehmen, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Stellt sich erst nach Beginn der Veranstaltung heraus, dass die Bedingungen nicht eingehalten werden, kann der Stand geschlossen werden bzw. können einzelne Artikel vom Stand entfernt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Standgebühr wird dadurch nicht berührt. Ein A kann auch abgelehnt werden, wenn genügend gleichartige A bereits gemeldet sind. Die Anmeldung stellt grundsätzlich lediglich einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages dar, der erst mit der Zulassung des A, bzw. Zusendung der Rechnung an den A geschlossen wird.

§ 2 Stornierung der Anmeldung

Storniert ein A seine Anmeldung weniger als 4 Wochen vor der Veranstaltung, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro zzgl. MwSt. zu zahlen. Erfolgt die Stornierung weniger als 4 Wochen vor der Veranstaltung, bleiben zusätzlich Mietgebühr und Nebenkosten in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 3 Veranstaltungsdauer und Aufbau

Die Veranstaltung beginnt am Samstag um 16 Uhr und endet um 23.00 Uhr. Am Sonntag beginnt die Veranstaltung um 11 Uhr und endet um 20 Uhr. Der Aufbau hat am Samstag zwischen 12.30 Uhr und 15.30 Uhr zu erfolgen. Der Abbau der Aufbauten muss am Sonntag um 20 Uhr beginnen und bis 22.00 Uhr abgeschlossen sein. Die Einfahrt ist aus Sicherheitsgründen erst nach Freigabe durch den Veranstalter möglich. (BioErleben schließt am Samstag und Sonntag etwas früher als das Streetlife-festival.)

§ 4 Nutzung der Fläche

(1) Der A ist berechtigt, im Rahmen der Veranstaltung des BioErleben München an den Veranstaltungstag(en) die vereinbarte Fläche wie festgeschrieben zu nutzen. Die Platzzuteilung erfolgt durch den V unter möglicher Berücksichtigung der geäußerten Wünsche. Änderungen können auch nach der Standzuteilung noch durch den V erfolgen.

(2) Werbung durch den A darf nur im Umfeld von 2 Metern zur gemieteten Standfläche und in untergeordneter Form für die angemeldeten Angebote erfolgen. Flugzettelwerbung auf und vor dem Festivalgelände ist verboten. Bild-/Tonaufzeichnungen oder -übertragungen sind vom V gesondert zu genehmigen.

(3) Verkauf von Speisen oder Getränken ist anzumelden und vom V zu bestätigen.

§ 5 Unterhaltung der Stände

(1) Die Aufstellung und laufende Unterhaltung der Aufbauten übernimmt alleine der A. Dieser trägt die hierdurch anfallenden Kosten. Die Stände sind bis zum Ende des Programms von BioErleben München zu besetzen, am Samstag bis 23.00 Uhr und am Sonntag bis 20.00 Uhr. (Ende des Programms)

(2) Der A ist für das ordnungsgemäße Aufstellen und Abbauen der Stände verantwortlich. Pavillons, Schirme oder ähnliche Aufbauten sind insbesondere gegen Wettereinflüsse (Wind, Regen, etc.) zu sichern. Stromkabel sind mit Matten abzudecken (Stolpergefahr).

(3) Der A verwendet nach Möglichkeit energiesparende Geräte und Beleuchtungsanlagen.

(4) Die Gesundheitsbestimmungen und brandpolizeilichen Auflagen sind vom A einzuhalten. Anbringen von Stroh sowie die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich unzulässig. In jedem Stand muss ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN 3 oder DIN 14406 bereit gehalten werden (Min. 6 kg). Nichtbeachtung kann zum Abbau des Standes bzw. der Aufbauten führen.

(5) Gesetzliche Vorschriften sind einzuhalten. Der Stand muss die volle Anschrift des A tragen.

(6) Sämtliche Automobile oder Transportfahrzeuge sind vor Veranstaltungsbeginn bis spätestens 15.30 Uhr am Samstag und am Sonntag bis spätestens 10.30 Uhr vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Die Ein- und Ausfahrt ist ausschließlich an den auf der Zufahrtsgenehmigung ausgewiesenen Zugängen möglich. Die Ein- und Ausfahrt während des Festivalbetriebs ist aus Sicherheitsgründen unter keinen Umständen möglich. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Parkplätze können nicht zur Verfügung gestellt werden.

(7) Es sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutz- und des Mutterschutzgesetzes einzuhalten. Für Feiertagsarbeit ist entsprechende Freizeit zu gewähren. Darüber ist ein Verzeichnis zu führen, das auf Verlangen vorgewiesen werden muss.

§ 6 Abbau der Stände

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der A die Standplätze in den ursprünglichen, bei Vertragsabschluss bestehenden Zustand zu versetzen.

(2) Von dem A oder dessen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Beschädigungen (Flurschäden) sind zu beseitigen.

(3) Anfallender Müll ist vom A selbst mitzunehmen und getrennt zu entsorgen. A trägt bereits bei seiner Planung und während der Veranstaltung zu einer aktiven Müllvermeidung (Drucksachen, Verpackungen usw.) bei.

§ 7 Veranstaltungsausfall

(1) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die Möglichkeit des Ausfalls aus Gründen fehlender Finanzmittel durch Sponsoring, Gebühren und Zuschüssen besteht. In diesem Fall verpflichtet sich der Veranstalter, die Veranstaltung bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. Die Anmeldegebühr wird zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

(2) Der V kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Hagel, Sturm, Gewitter) absagen. V hat den A unverzüglich darüber zu informieren. In diesem Fall werden dem A 50% der Teilnahmegebühr zurückerstattet. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch besteht nicht. Eine wie unter §3 beschriebene begonnene Veranstaltung gilt als durchgeführt, auch wenn sie in ihrem Verlauf unterbrochen oder abgebrochen werden muss. Eine (Teil-)Rückerstattung der Teilnahmegebühr erfolgt in diesem Fall nicht.

Eine Absage der Veranstaltung wird ggf. schnellstmöglich auf der Homepage www.streetlife-festival.de öffentlich gemacht, oder kann unter der Telefonnummer 089-890 668-600 erfragt werden.

§ 8 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche des A gegenüber V sind ausgeschlossen, es sei denn der Schaden beruht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln des V oder seiner Erfüllungsgehilfen. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, sowie nicht für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit.

Die Haftung darüber hinaus aus sonstigen Gründen ist ausgeschlossen. Der V haftet insbesondere nicht für das Ausstellungsgut des A. Dieser Ausschluss umfasst auch Feuer-, Diebstahl-, Wasser- oder Witterungsschäden

(2) Der A haftet für alle Schäden, die dem V durch seine Beteiligung entstehen. Zudem haftet der A für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen oder durch ihn eingebrachte Gegenstände an Personen oder Sachen entstehen. Der A stellt den V ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

(3) Dem A wird empfohlen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(4) Es wird empfohlen, bei Ausstellungsschluss Gegenstände abzudecken bzw. verdeckt zu platzieren. Ein durch V beauftragter Sicherheitsdienst ist Samstagnacht zwischen Ende des ersten Veranstaltungstages (Streetlife-festival) um 01.30 Uhr und Beginn des Aufbaus am Sonntagmorgen um 08.00 Uhr anwesend. V und die Nachtwache übernehmen jedoch keine Haftung bei Diebstahl, Vandalismus oder sonstigen Schadensfällen an den eingebrachten Gegenständen des A.

(5) Der A darf nur VDE-zugelassene Elektrogeräte und Kabel verwenden. Für sämtliche Schäden aus mangelhaften Elektroanwendungen ab den von V bereitgestellten Verteileranschlüssen haftet der A. Selbige gilt für Schäden die aus mangelhaften Anwendungen der Wasserversorgung oder der Abdeckung resultieren.

§ 9 Sonstiges

Musikdarbietungen sowie verstärkte Durchsagen oder Moderation jeder Art sind mit dem V abzusprechen und von diesem genehmigen zu lassen. Von 23.00 bis 11.00 Uhr sind aus Lärmschutzgründen Musikdarbietungen jeder Art untersagt. Bei genehmigter Darbietung haben die A dafür Sorge zu tragen, dass die vorgeschriebenen Lärmrichtwerte an den Ständen eingehalten werden.

§ 10 Schriftform

Andere als die in diesen Teilnahmebedingungen mitgeteilten Auflagen bestehen nicht. Andere behördliche Auflagen, beispielsweise durch das Kreisverwaltungsreferat (KVR), bleiben hiervon jedoch unberührt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Augsburg.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich Augsburg.

Augsburg, 8. Februar 2017